

Beurteilungskriterien für Masterstudiengänge im Rahmen der internen Erstakkreditierungs- oder Qualitätssicherungsverfahrens

1. Formale Kriterien (Prüfung durch Stabsstelle)

Beurteilungsbasis: Studiengangsdokumentation + ggf. Verträge + Website

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
A1	Profil, Qualifikationsziele, Zielgruppenpotential: Qualifikationsziele + Kompetenzmatrix	Qualifikationszielbeschreibung und Kompetenzmatrix wurden eingereicht und entsprechen den hochschulweiten Vorgaben.	§ 11 Abs. 1-3 LRVO, A1. Curriculare Richtlinien, Handreichung HS-KL: Qualifikationsziele, Handreichung HS-KL: Kompetenzdefinition, Kompetenzmatrix der HS-KL, Leitbild Lehre	Qualifikationsziele, Kompetenzmatrix
A1	Profil, Qualifikationsziele, Zielgruppenpotential: Kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele	Die Lernziele der Module sind in der Modulbeschreibung kompetenzorientiert formuliert und beziehen sich auf die definierten Qualifikationsziele des Studiengangs (Gesamtqualifikation).	Handreichung HS-KL: Kompetenzdefinition, A1. Curriculare Richtlinien, §7 Abs. 2 LRVO, §11 Abs. 2 LRVO, Leitbild Lehre (kompetenzorientierte Lehre)	Modulhandbuch, Qualifikationsziele, Kompetenzmatrix
A1	Profil, Qualifikationsziele, Zielgruppenpotential: Abschlussbezeichnung	Verwendung des Abschlussgrades: Master of Arts, Science oder Engineering Profil: anwendungsorientiert und/oder forschungsorientiert; Bei einem forschungsorientierten Masterprofil sind weitere Kriterien zu beachten.	§6 Abs. 2 LRVO, A1. Curriculare Richtlinien	Fachprüfungsordnung,

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
A2	Kooperationen	<p>Bei einer formalen Kooperation wurde ein Kooperationsvertrag (ggf. Muster) eingereicht.</p> <p>Dieser regelt Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation (→ Im Profilmerkmal „Dual“ und „Double Degree“ sind weitere Kriterien vertraglich zu regeln.)</p> <p>Art und Umfang einer formalen Kooperation sind in der Studiengangsbeschreibung (Homepage, Flyer, Modulhandbuch u.s.w.) transparent dargelegt v.a. in Bezug auf Zuständigkeiten/ Ansprechpartner*innen, Lernorte & Zeiten, Anwendung von pauschalen Anrechnungs-/ Anerkennungsmodellen und abweichenden Unterrichtssprachen.</p> <p><u>Bei Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen</u> werden folgende Entscheidungen durch die Hochschule getroffen und nicht an den Kooperationspartner delegiert: Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung, Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 LRVO</p> <p>§ 19 LRVO</p>	<p>Kooperationsrahmenverträge bzw. Musterverträge, Fachprüfungsordnung, Website HS-KL</p>
A3	Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen	<p>Prozess der Anerkennung/Anrechnung liegt vor und regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, - benotete und unbenotete Leistungen, - ggf. Wechsel in ein anderes Studienmodell 	<p>Ordnung über Verfahren zur Anrechnung,</p> <p>§9 Abs. 1 LRVO + Begründung,</p>	<p>Prozess der Anrechnung/ Anerkennung, Fachprüfungsordnung,</p>

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. <https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content/uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf>

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
		<p>Maximal 50% außercurricular erworbenen Kompetenzen werden angerechnet.</p> <p>Der Prozess der Anerkennung/Anrechnung ist für die Studierenden transparent dargestellt und benötigte Formulare stehen zur Verfügung.</p>	<p>§17 Allgemeine Bachelorprüfungs-ordnung, §16 Allgemeine Masterprüfungs-ordnung, A3. Curriculare Richtlinien</p>	<p>ggf. Kooperationsvertrag, Website HS-KL</p>
A4	Internationalität: Mobilität	Es sind geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vorhanden.	<p>§12 Abs. 1 LRVO A4. Curriculare Richtlinien, Leitbild Internationalisierung</p>	<p>Leitfrageninterview Lehrende, Studienverlaufsplan, ggf. Fachprüfungs-ordnung</p>
A4	Internationalität: Englischanteil im Curriculum	Ein Anteil von mindestens 5% der in jedem Studiengang zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte sind in jedem individuellen Studienverlauf für die Förderung der englischsprachigen Kompetenz vorzusehen. Es sind daher mindestens 4 ECTS-Leistungspunkte in einem Masterstudiengang (90 ECTS-Leistungspunkte) einzuplanen. Die Sprachanwendung hat zu mindestens 50% in aktiver Form zu erfolgen und wird in die Pflicht- bzw. die Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs integriert.	<p>A4. Curriculare Richtlinien, Senatsbeschlusses der HS-KL, 135. Senats-sitzung, 16.01.2019, Handreichung HS-KL: Englischanteil im Curriculum, Internationalisierungsstrategie 2030</p>	<p>Tabelle: Englischanteil_Studiengang_xyz, Modulbeschreibung,</p>
A6	Diversity und Gender: Gendergerechte Sprache	Es werden in allen studiengangsbezogenen Dokumenten gendergerechte Formulierungen verwendet.	<p>Leitfaden HS-KL: Gendergerechte Sprache A6. Curriculare Richtlinien</p>	<p>Modulhandbuch, Steckbrief, Website,</p>

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren
 Akkreditierungsrat. (2007). Abschlussbericht der AG ECTS. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf
 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)
 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
B1	Curriculare Strukturen: Zugangsvoraussetzungen zu Modulen	Es liegen keine formalen Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen vor. Formale Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen sind nur mit entsprechender Begründung möglich. Ausnahmen: Abschlussarbeit, Praxisphase, spezifische Projekte, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule	§12 Abs. 1 LRVO, B1. Curriculare Richtlinien	Fachprüfungsordnung, Modulhandbuch, ggf. Begründung
B1	Curriculare Strukturen – Modularisierung: Ganzzahlige ECTS-Leistungspunkte	Es sind ganzzahlige ECTS-Leistungspunkte auf Modulebene vorzusehen.	Handreichung Akkreditierungsrat AG "ECTS", B1. Curriculare Richtlinien	Studienverlaufsplan
B1	Curriculare Strukturen – Modularisierung: Modulmindestgröße	Modulmindestgröße: 5 ECTS-Leistungspunkte (außer Wahlmodule und Praxistransfermodule in dualen Studiengängen) Unterschreitung nur mit entsprechender Begründung möglich.	§ 12 Abs. 5, Nr. 4 LRVO, B1. Curriculare Richtlinien	Studienverlaufsplan, ggf. Begründung
B1	Curriculare Strukturen – Modularisierung: Maximale Modulgröße	Maximale Modulgröße 12 ECTS-Leistungspunkte Überschreitung bis max. 15 nur mit entsprechender Begründung möglich. Ausnahmen: Praxissemester, Forschungs- und Entwicklungsmodule, Mobilitätsmodule	B1. Curriculare Richtlinien	Studienverlaufsplan, ggf. Begründung
B1	Curriculare Strukturen – Modularisierung: Wahl(pflicht)module	Die Modulgrößen der Wahl(pflicht)module lassen sich leicht miteinander kombinieren. Mit mindestens zwei unterschiedliche Kombinationen kann der vorgesehene Gesamtarbeitsumfang der Modulgruppe erreicht werden.	B1. Curriculare Richtlinien	Studienverlaufsplan, Fachprüfungsordnung

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
		Rechtzeitige, transparente Informationen zum Wahlpflichtangebot und ggf. Hinweise zu Überschneidungen mit anderen Modulen.	§12 Abs. 5 LRVO	
B1	Curriculare Strukturen – Modularisierung: Moduldauer	Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Überschreitung nur mit entsprechender Begründung möglich.	§7 Abs. 1 LRVO, § 12 Abs. 5, Nr. 3 LRVO, B1. Curriculare Richtlinien	Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, ggf. Begründung
B2	Prüfungen: Modulprüfung	Je Modul ist eine Prüfung vorzusehen. Mehrere Prüfungen je Modul sind nur mit entsprechender Begründung möglich.	§ 12 Abs. 5, Nr. 4 LRVO, B2.1 Curriculare Richtlinien	Fachprüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, ggf. Begründung
B2	Prüfungen: Maximale Anzahl an Prüfungen	<u>Für Studiengänge in Vollzeit:</u> Maximal 6 Prüfungsleistungen je Semester. <u>Für Studiengänge mit weniger ECTS-Leistungspunkten je Semester:</u> Anteilig der eingeplanten ECTS-Leistungspunkte (durchschnittlich je 5 ECTS-Leistungspunkte eine Prüfungsleistung) Eine Überschreitung ist nur mit entsprechender Begründung möglich.	§ 12 Abs. 5, Nr. 4 LRVO, B2.1 Curriculare Richtlinien	Fachprüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, ggf. Begründung
B2	Prüfungen: Prüfungsvorleistungen	Es liegen keine Prüfungsvorleistungen zu einzelnen Modulen vor. Prüfungsvorleistungen sind nur bei entsprechender Begründung möglich. Wenn das Ergebnis der Prüfungsvorleistung in die Modulnote und somit auch in die Gesamtnote eingeht, ist darauf zu achten, dass die maximale Anzahl an	KMK: Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Nr.4), Drs. AR 48/2013. Beschluss des Akkreditierungsrats vom	Fachprüfungsordnung, Modulhandbuch, ggf. Begründung

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren
 Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. <https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content/uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf>
 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)
 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
		<p>Prüfungen je Semester dadurch nicht überschritten wird.</p> <p>Ausnahmen: Sicherheitsunterweisung im Labor, Lernbegleitende Maßnahmen wie Nachgewiesene Anwesenheit und Aktive Teilnahme im zulässigen Umfang (max. 2 Module/Semester; max. 25% der Gesamtmodule).</p>	<p>12.02.2010 zuletzt geändert am 03.06.2013, B2.1 Curriculare Richtlinien</p>	
B2	Prüfungen: Vielfalt der Modulprüfungen	Einsatz von mindestens drei unterschiedlichen Prüfungsformaten im Studienverlauf und mindestens zwei Prüfungen, die mündliche Prüfungselemente beinhalten (z.B. Mündliche Prüfung, Kolloquium, Präsentation)	B2.2 Curriculare Richtlinien	Fachprüfungsordnung, Studienverlaufsplan
B2	Prüfungen: Angemessenheit der Prüfungsform	Die eingesetzten Prüfungsformate entsprechen den vorgegebenen Rahmenbedingungen, die in der der Handreichung „Prüfungen kompetenzorientiert und rechtsicher gestalten“ definiert sind.	B2.3 Curriculare Richtlinien	Modulhandbuch
B2	Prüfungen: Abbildung der Prüfungsform	<p>Art (evtl. Konkretisierung), Gewichtung, Dauer, Umfang der Prüfung bzw. sonstigen Leistungen, die eine Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten darstellen sind im Modulhandbuch transparent dargestellt.</p> <p>Die Modulabschlussprüfung ist im Campusboard auf der Modulebene abgebildet (nicht auf Veranstaltungsebene).</p> <p>Zusätzlich zum festgelegten Prüfungsformat kann maximal eine weitere Prüfungsform als Alternative angegeben werden. Damit verbunden ist dann, dass zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden muss, in welcher Form in dem jeweiligen Semester die Prüfung angeboten wird. Die alternative</p>	<p>§ 7 Abs. 2,3 LRVO, §8 Abs. 1 LRVO, B2.4 Curriculare Richtlinien</p>	Fachprüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
		Prüfungsform ist in der Fachprüfungsordnung, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan transparent darzulegen.		
B2	Prüfungen: Abschlussarbeit	Im Curriculum wird eine Abschlussarbeit vorgesehen. Der Umfang für den schriftlichen Teil von Masterarbeiten und dem dazugehörigen Kolloquium beträgt 20 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. Für das Kolloquium selbst werden i.d.R. 3 bis 5 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Ein abweichender Umfang des Kolloquiums ist nur mit entsprechender Begründung möglich.	§4 Abs. 3 LRVO §8 Abs. 3 LRVO B2.5 Curriculare Richtlinien	Fachprüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, ggf. Begründung
B2	Prüfungen: Unbenotete Leistungen	Maximal 25% der gesamten im Studiengang zu erlangenden ECTS-Leistungspunkten sind unbenotet.	B2.6 Curriculare Richtlinien	Fachprüfungsordnung, Studienverlaufsplan
B3	Beratung, Betreuung, Information: Informationen zum Studium	Die veröffentlichten Informationen zu den Rahmenbedingungen des Studiums, insbesondere über die Website, sind aktuell. Das Berufsbild und die Arbeitsmarktperspektive sind transparent beschrieben und veröffentlicht. Der Steckbrief im Campusboard ist ausgefüllt und enthält mindestens Angaben zu den Kerndaten des Studiengangs und den wichtigsten Ansprechpartner*innen sowie die Studienziele/Qualifikationsziele und die Zugangsvoraussetzungen.	§12 Abs. 5 Nr.1 LRVO + Begründung, B3. Curriculare Richtlinien Leitbild Lehre (adressiertes Berufsbild, Arbeitsmarktperspektive)	Website HS-KL, Steckbrief, Studierendenbefragung*
B3	Beratung, Betreuung, Information:	Ein aktuelles Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache liegt vor.	§6 Abs. 4 LRVO, B3. Curriculare Richtlinien,	Diploma Supplement deutsch/englisch

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren
 Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf
 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)
 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
	Diploma Supplement	Es wurden hierfür die aktuellsten Vorlagen vom Prüfungsamt verwendet.	Template Diploma Supplement deutsch/englisch; Version von 2020	
B3	Beratung, Betreuung, Information: Modulhandbuch	Die aktuellste Version des Modulhandbuches ist im Campusboard angelegt. <u>Eine Modulbeschreibung enthält mindestens folgende Inhalte:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Kompetenzen/Lernziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Eingangsvoraussetzungen) ggf. Vorbereitungsmöglichkeiten, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (mind. Prüfungsart, Umfang und Dauer der Prüfung, Teilnahmenachweise), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung (Gesamtprüfungsanteil, Gewichtung), 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand (Gesamt sowie Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten, ggf. Onlinepräsenzzeiten), 9. Dauer des Moduls, 10. Modulverantwortliche*r/Dozierende*r, 11. Lehrsprache (ggf. Anteile, wenn mehr als eine Lehrsprache verwendet wird), 12. Literaturangabe (wissenschaftliche Zitation) 	§ 7 Abs. 2,3 LRVO, B3. Curriculare Richtlinien Handreichung HS-KL: Modulschablone, Leitbild Lehre (Outcomeorientierung)	Modulhandbuch
B3	Beratung, Betreuung, Information: Konsistenz in den Dokumenten	Die Inhalte im Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan sind konsistent zur Fachprüfungsordnung.	§12 Abs. 5 Nr.1 LRVO, B3. Curriculare Richtlinien	Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Fachprüfungsordnung

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren
 Akkreditierungsrat. (2007). Abschlussbericht der AG ECTS. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf
 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)
 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Beurteilungsbasis
B4	Studierbarkeit: Arbeitsaufwand und Kreditierung	1 ECTS-Leistungspunkt entspricht in Vollzeit-Präsenzstudiengängen 30 Arbeitsstunden. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch ist ein Wert zwischen 25 - 30 Arbeitsstunden als Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt, in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Die Angaben im Modulhandbuch sind nach folgender Vorgabe stimmig berechnet: Es werden 16 Wochen (15 Wochen Vorlesungszeit + 1 Prüfungswoche) zugrunde gelegt. Präsenzveranstaltungen werden mit 45 Minuten je SWS berechnet, die Selbstlernzeit in vollen Stunden.	§8 Absatz 1 LRVO, B4. Curriculare Richtlinien	Modulhandbuch, Studienverlaufsplan
B4	Studierbarkeit: Verhältnis SWS/ECTS-Leistungspunkte	Der Gesamtarbeitsaufwand eines Moduls setzt sich, bezogen auf die Kompetenzziele und den Veranstaltungstyp, aus einem stimmigen Verhältnis von Präsenz- und Selbstlernzeit zusammen.	B4 Curriculare Richtlinien	Modulhandbuch, Studienverlaufsplan
B4	Studierbarkeit: Verteilung der ECTS-Leistungspunkte	<u>Für Studiengänge in Vollzeit:</u> 30 ECTS-LP (+2 / -2) im Semester	§8 Abs. 1 LRVO, B4. Curriculare Richtlinien	Studienverlaufsplan
B4	Studierbarkeit: Gesamtumfang des Studiums	60, 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkte Konsekutive Studienprogramme: insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte	§3 Abs. 2 LRVO und §8 Abs. 2 LRVO, B4. Curriculare Richtlinien	Studienverlaufsplan, Fachprüfungsordnung
C	Ressourcen: Deputatsplanung	Eine Deputatsplanung/Kapazitätsbetrachtung liegt vor. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, 40% nicht unterschreiten.	§12 Abs. 3 LRVO, C. Curriculare Richtlinien	Deputatsplanung/ Kapazitätsbetrachtung

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren
 Akkreditierungsrat. (2007). Abschlussbericht der AG ECTS. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf
 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)
 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien (Prüfung durch externe Experten)

Beurteilungsbasis interne Erstakkreditierung: Selbstbericht + Studiengangsdokumentation

Beurteilungsbasis interne Qualitätssicherung: Leitfrageninterview Lehrende + Studiengangsdokumentation, Entwicklungsbericht (Kennzahlen und Evaluationsdaten), Studierendenbefragung, Website HS-KL

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe	Grundlage	Beurteilungsbasis (zusätzlich zum Selbstbericht oder Leitfrageninterview Lehrende)
A_1	Profil, Qualifikationsziele, Zielgruppenpotential	<u>Profil:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entspricht das Profil des Studiengangs dem Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses (vertiefend, verbreiternd oder fachübergreifend)? • Baut der Master sinnvoll auf den Bachelor auf? • Sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen? • Inwieweit verfügt der Studiengang über eine angemessene Profilschärfe? • Wie attraktiv ist jeder Studiengang? Wie könnte die Attraktivität noch weiter gesteigert werden? Inwieweit tragen die überarbeiteten und aktualisierten Lehrinhalte zur Verbesserung der Attraktivität und zur Steigerung der Studierendenzahlen bei? • Wodurch unterscheiden sich einzelne Studiengänge voneinander? • Wie schätzen Sie die Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der geplanten Vertiefungsrichtungen ein? 	§11 Abs. 3 LRVO §12 Abs. 1 LRVO	Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Qualifikationsziele, Kompetenzmatrix, Studierendenbe- fragung*, Entwicklungsbericht (Nachfrage, Vielfalt)*, ggf. Website HS-KL*

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. <https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content/uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf>

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe	Grundlage	Beurteilungsbasis (zusätzlich zum Selbstbericht oder Leitfrageninterview Lehrende)
		<p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen diese dazu bei, die allgemeinen Ziele der Hochschulbildung zu erreichen? §2 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, <ol style="list-style-type: none"> 1. Erreichen einer angemessenen wissenschaftlichen Befähigung 2. Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit 3. Persönlichkeitsentwicklung (Befähigung gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten) • Umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen unterschiedliche Aspekte wie Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau? <p><u>Zielgruppe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Zielgruppen (Studieninteressierte) können/sollen mit dem Studiengang adressiert werden? • Welche Einzugsbereiche können/sollen mit dem Studiengang bedient werden? • Können Studierende mit unterschiedlichem fachlichem Know-How den Studiengang erfolgreich absolvieren? 	<p>Leitbild Lehre §11 Abs. 1 LRVO</p> <p>§11 Abs. 2 LRVO</p> <p>Leitbild Soziale Vielfalt</p>	<p>Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Qualifikationsziele, Kompetenzmatrix,</p> <p>Studierendenbe- fragung*, Entwicklungs-bericht*, ggf. Website HS-KL*</p>

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe	Grundlage	Beurteilungsbasis (zusätzlich zum Selbstbericht oder Leitfrageninterview Lehrende)
A2	Kooperation/Forschung	<ul style="list-style-type: none"> • Tragen die festgelegten Kooperationsvereinbarungen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Programmablaufs bei? • Ist ein angemessenes Maß an Verbindlichkeit gegeben? • Findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Beteiligten in angemessenem Umfang statt? • Welcher Mehrwert wird (für die Studierenden und die Kooperationspartner) durch die Zusammenarbeit erreicht? Welches gemeinsame Ziel wird verfolgt? Ist die Zusammenarbeit transparent dargelegt? • Inwiefern werden Studierende in aktuelle Forschungsprojekte des Fachbereichs einbezogen bzw. inwiefern wird die Übertragung von Forschungsergebnissen in die Lehre gefördert. • Inwiefern erwerben die Studierenden ein fachspezifisches, methodisches Grundgerüst zum Umgang mit Forschungsthemen in ihrer Disziplin sowie personale und fachliche Kompetenzen zur kritischen Reflexion und zum Handeln in komplexen und neuartigen Situationen. 	<p>§20 Abs.1 LRVO §9 Abs.1,2 LRVO</p> <p>Leitbild Forschung §11 Abs. 1 LRVO Leitbild Lehre (Einbindung von Forschungsständen)</p>	<p>Kooperationsverträge, Fachprüfungsordnung, Studierendenbe- fragung*, Website HS-KL*,</p> <p>Modulhandbuch, Qualifikationsziele/ Lernzielbeschreibung/ Kompetenzmatrix</p>
A3	Zugang und Zulassung, Anerkennung von Kompetenzen und Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Zugangsvoraussetzungen müssen gegeben sein, um eine angemessene Eingangsqualifikation zu erreichen? • Ist der Prozess der Anerkennung ausreichend transparent? • Bei Bedarf: Wie wird die Äquivalenz der (pauschal) angerechneten Kompetenzen eingeschätzt? 	<p>§12 Abs.1 LRVO</p> <p>§9 Abs.2 LRVO</p>	<p>Fachprüfungsordnung, Website HS-KL*, ggf. Äquivalenz- nachweis</p>

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe	Grundlage	Beurteilungsbasis (zusätzlich zum Selbstbericht oder Leitfrageninterview Lehrende)
A4	Internationalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht? • Ist der zeitliche Rahmen und die organisatorische Ausgestaltung des Mobilitätsfensters angemessen? • Inwieweit kann der Studiengang den internationalen Markt bedienen? • Inwiefern werden interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse im Studium gefördert? 	§12 Abs.1 LRVO Leitbild Lehre (Adressierung internationale Bedarfe) Leitbild Internationalisierung	Studienverlaufsplan, Entwicklungsbericht (Internationalisierung)*, Studierendenbefragung*
A5	Berufsfeldorientierung und Bedarf des Arbeitsmarkts	<ul style="list-style-type: none"> • Worin genau bestehen die Anforderungen, die die Arbeitswelt an Absolvent*innen der einzelnen Studiengänge stellt? Inwieweit erfüllt das Lehrkonzept die Anforderungen der Arbeitswelt? • Wird eine ausreichende Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit erreicht? • Wie wird der Bedarf an Absolvent*innen eingeschätzt? • Welche Berufsbilder/Beschäftigungsfelder werden vom Studiengang adressiert? • Welche überfachlichen Kompetenzen werden verstärkt gefordert und inwieweit fördern die Studiengänge diese durch die geplanten Änderungen in angemessener Weise? 	§11 Abs.1 LRVO Leitbild Lehre (adressierte Berufsbilder, Arbeitsmarktperspektive, Übernahme gesellschaftl. Aufgaben)	Studierendenbefragung*, Modulhandbuch, Qualifikationsziele/ Lernzielbeschreibung/ Kompetenzmatrix
A6	Diversity und Gender	Inwiefern verfügt die Hochschule verfügt über passende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von	§15 LRVO Leitbild Soziale Vielfalt	Entwicklungsbericht (Vielfalt)*,

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren
 Akkreditierungsrat. (2007). Abschlussbericht der AG ECTS. <https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content/uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf>
 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)
 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe	Grundlage	Beurteilungsbasis (zusätzlich zum Selbstbericht oder Leitfrageninterview Lehrende)
		Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden?		Studierendenbefragung*
B1	Curriculare Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut? <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist die Abfolge und Zusammenstellung der Themen schlüssig? ○ Inwieweit sind die Inhalte des Curriculums aktuell und praxisbezogen? ○ Ist eine ausreichende Vielfalt an Lehr- und Lernformen enthalten und unterstützen diese den Kompetenzerwerb in angemessener Weise? ○ Entsprechen die eingesetzte Lerntechnologien, Lernplattformen und Studienmaterialien in Struktur, Zugang, Aufbau und Qualität den fachdidaktischen Anforderungen? • Inwiefern werden die Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und Freiräume für selbstgestaltetes Studium eröffnet? 	<p>§12 Abs.1 LRVO</p> <p>§13 Abs.1 LRVO</p> <p>§ 12 Abs. 1 LRVO Leitbild Lehre (Kompetenzorientierte Lehre)</p> <p>§12 Abs.1 LRVO</p>	Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Fachprüfungsordnung, Studierendenbefragung*, Qualifikationsziele,
B2	Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichen die eingesetzten Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse? • Sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet? 	§ 12 Abs. 4 LRVO, B2.3 Curriculare Richtlinien	Modulhandbuch, Fachprüfungsordnung, Entwicklungsbericht (Studienerfolg)*, Studierendenbefragung*

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe	Grundlage	Beurteilungsbasis (zusätzlich zum Selbstbericht oder Leitfrageninterview Lehrende)
B3	Beratung, Betreuung, Information	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Organisation, Ablauf und Inhalte des Studiengangs sowie Unterstützungsmöglichkeiten für die Studierenden transparent gestaltet und leicht zugänglich? • Werden geeignete Beratungs- und Betreuungsangebote eingesetzt? • Welche weiteren Unterstützungsangebote werden benötigt? • Wie übersichtlich und transparent ist das bereitgestellte Informationsangebot? 	§ 12 Abs. 5 Nr.1 LRVO + Begründung, Leitbild Lehre	Studierendenbefragung*, Website HS-KL*,
B4	Studierbarkeit:	<ul style="list-style-type: none"> • Wird eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet? • Ist der Workload in den einzelnen Modulen bzw. je Semester angemessen? • Inwieweit trägt die Organisation des Lehrbetriebs und das Prüfungsmanagement zur einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei? • Ist die Prüfungsdichte bzw. Prüfungsbelastung angemessen? • Ist die Zuordnung der ECTS Leistungspunkte in den einzelnen Modulen in Bezug auf den Arbeitsaufwand stimmig? • Welche strukturellen Hürden sind erkennbar? 	§12 Abs.5 LRVO §8 Abs. 1 LRVO	Studierendenbefragung*, Entwicklungsbericht (strukturelle Studierbarkeit)*, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch,
C	Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt? • Inwiefern verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) 	§12 Abs.2 LRVO §12 Abs. 3 LRVO Leitbild Lehre (qualifizierte Lehrende)	Deputatsplanung/ Kapazitätsbetrachtung

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren
 Akkreditierungsrat. (2007). Abschlussbericht der AG ECTS. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf
 Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)
 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

Folgende Daten können zur Beurteilung der fachlich-inhaltliche Kriterien verwendet werden:

D	Qualitätssicherung	<p><u>Datenerhebung/Monitoring:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Studieneinstiegsbefragung (jährlich) • Exmatrikuliertenbefragung (jährlich) • Studienabschlussbefragung (jährlich) • Absolventenbefragung (jährlich) • Workloaderhebung (bei Bedarf) • Sonderbefragung Studierende im Rahmen des internen Qualitätssicherungsverfahrens (alle 6 Jahre und nach Bedarf) z.B. auch zu Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen §12 Abs. 5 LRVO • Lehrveranstaltungsevaluationen (ausgewählte Veranstaltungen je Semester) • Entwicklungsbericht Teil A+ B (alle 3 Jahre und nach Bedarf); Teil C (Analyse und Kommentierung der Studiengangsleitung) im Rahmen des internen Qualitätssicherungsverfahrens (alle 6 Jahre) 	§14 LRVO Evaluationsatzung
---	--------------------	--	-------------------------------

Historie:

- Version 1.0: Beschlossen in der 84.SQL Sitzung am 14.07.2022
- Version 1.1: Anpassung nach Beschluss der 84 SQL Sitzung:
 B2 der fachlich-inhaltlichen Kriterien: „Sind die Prüfungsformate angemessen und ausgewogen?“ ersetzt durch „Sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet?“ gemäß LRVO §12 Abs. 4;
 B1 und C der fachlich-inhaltlichen Kriterien: Streichung aufgrund des Beschlusses in der 83 SQL Sitzung zum Leitfaden berufsbegleitendes Studienmodell „Bei Einsatz von digitale Lerntechnologien, Lernplattformen und Studienmaterialien: Ist eine Usability (nutzerfreundliche Verfüg- und Bedienbarkeit) gegeben?“ und Ergänzung des Wortes „Zugang“ unter B1

*nur bei internen Qualitätssicherungsverfahren; nicht bei Erstakkreditierungsverfahren

Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*. https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content_uploads/ARIII-2-Empfehlung-ECTS.pdf

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)